



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.04.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11709 –**

### **Frage Nummer 21 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Gabriele  
Triebel**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher Berechnungsgrundlage die Kostenübernahme für Begleitpersonen von Schulfahrten im Rahmen der aktuellen Budgetkürzung auf einen pauschalen Betrag von 352 Euro festgesetzt wurde, welche Kosten darin enthalten sind und ob diese Regelung für alle Schultypen in Bayern gilt?

### **Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Festsetzung eines Pauschalbetrags in Höhe von 352 Euro ist dem Staatsministerium nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Aussage ein Einzelfall zugrunde liegt, der mangels näherer Angaben nicht bewertet werden kann.

Schülerfahrten gelten als Dienstreisen. Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen im Sinne der Ziff. 4 der Durchführungshinweise zu Schülerfahrten<sup>1</sup>, erhalten anlässlich von Schülerfahrten Reisekostenvergütung.<sup>2</sup>Die Erstattung von Reisekosten für notwendige Begleitpersonen ist darin ausdrücklich festgelegt (Ziff. 3.3.2.2 und 3.3.3.3 KWMBI 2032.4-K) und wird aus dem Reisekostenbudget der jeweiligen Schule finanziert. Den Schulen werden Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die ausschließlich dazu dienen, die anlässlich einer Schulfahrt entstehenden Reisekosten für begleitende Lehrkräfte und sonstiges Aufsichtspersonal abzugelten. Die konkrete Verwendung der Mittel obliegt den Schulen.

<sup>1</sup> Vgl. Durchführungshinweise zu Schülerfahrten – Bürgerservice, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 2010, Az. II.1-5 S 4432-6.61 208

<sup>2</sup> Vgl. Reisekostenrechtliche Regelungen für Lehrkräfte und Förderlehrer an staatlichen Schulen, Kollegs, Studienkollegs und an den Staatsinstituten für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern, nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. August 1998 Az.: II/2 - P4005 - 8/87000, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. Mai 2025 (BayMBI. Nr. 233)